

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4995 —**

Chinesische Wissenschaftler und Studenten in der Bundesrepublik Deutschland

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts hat mit Schreiben vom 9. August 1989 – 011 – 300.14 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie wird den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden, regimekritischen chinesischen Studenten und Wissenschaftlern geholfen, z. B. beim Ablauf der Aufenthaltserlaubnis oder des Reisepasses?

Zwischen den für die Ausführung des Ausländergesetzes zuständigen Ländern und dem Bund besteht Einvernehmen, bis auf weiteres die Aufenthaltserlaubnisse chinesischer Studenten und Wissenschaftler zu verlängern. Für die Fälle, in denen die Geltungsdauer des Reisepasses abläuft, besteht ebenfalls Einvernehmen, daß der weitere Aufenthalt nicht in Frage gestellt wird.

Nach § 9 Nr. 7 der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) benötigen die in der Bundesrepublik Deutschland studierenden Chinesen für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu zwei Monaten im Jahr keine Arbeitserlaubnis. Die Befreiung von der Arbeitserlaubnis gilt auch für Beschäftigungen außerhalb der Semesterferien.

Im Rahmen des für die Arbeitserlaubnis maßgebenden § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes hat die Bundesregierung für iranische Studenten, die infolge der Kriegsereignisse keine Geldüberweisungen mehr erhielten und dadurch in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, seinerzeit folgende Regelung getroffen:

1. Ihnen wird die Arbeitserlaubnis erteilt, wenn der freie Arbeitsplatz nicht kurzfristig mit einem bevorrechtigten Arbeitnehmer besetzt werden kann.
2. Auch wenn geeignete bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, wird die Arbeitserlaubnis unter Berücksichti-

gung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt, wenn der Student bereits im Examen oder kurz vor dem Abschluß des Studiums steht.

Diese Regelung kann auch auf chinesische Studenten Anwendung finden. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg wird die für die Erteilung der Arbeitserlaubnis zuständigen Arbeitsämter entsprechend unterrichten. Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist jedoch, daß die Ausübung der unselbständigen Beschäftigung nicht durch eine ausländerrechtliche Auflage der Ausländerbehörde ausgeschlossen ist.

Chinesische Staatsangehörige, die als Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Assistenten an Hochschulen oder als wissenschaftliche Mitarbeiter an öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen oder an Forschungseinrichtungen, deren Finanzbedarf ausschließlich oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird, beschäftigt werden, bedürfen nach § 9 Nr. 6 AEVO keiner Arbeitserlaubnis.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits Sondermittel für Verlängerungsstipendien chinesischer Studenten und Wissenschaftler bereitgestellt.

2. Mit welchen Argumenten hat der Bundesfinanzminister sein Veto gegen die Notfonds zur Unterstützung regimekritischer chinesischer Akademiker in der Bundesrepublik Deutschland begründet?

1. Es ist nicht bekannt, auf welche Äußerungen sich die Frage nach einem Veto des Bundesministers der Finanzen gegen Notfonds zur Unterstützung regimekritischer chinesischer Akademiker in der Bundesrepublik Deutschland bezieht.

2. Die generelle Haltung der Bundesregierung zur Frage der Hilfen des Bundes an zentrale Einrichtungen für die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen ausländischen Studenten (Notfonds) ergibt sich aus dem Bericht der Bundesregierung hierzu an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vom 15. Juni 1987, Ausschuß-Drucksache 58.

Aufgrund der Beratung dieses Berichts im Haushaltsausschuß ist davon abgesehen worden, im Bundeshaushalt einen Titel für einen Notfonds auszubringen. Ungeklärt ist einerseits die Finanzierungskompetenz des Bundes für solche Maßnahmen; andererseits sind die finanziellen Auswirkungen unabsehbar, sollte eine solche, im internationalen Vergleich einmalig günstige Lösung mit der daraus resultierenden Sogwirkung auf ausländische Studenten eingeführt werden.

3. Wie viele chinesische Studenten in der Bundesrepublik Deutschland sind auf ein Regierungsstipendium angewiesen? Wie vielen davon droht zum Semesterende in diesem Sommer die zwangsweise Rückkehr nach China?

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren bisher ca. 1 550 chinesische Studenten in der Bundesrepublik Deutschland auf ein Sti-

pendium der Bundesrepublik Deutschland oder der VR China angewiesen. Von diesen erhielten bisher ca. 700 Studenten aus Bundesmitteln finanzierte und über verschiedene Mittlerorganisationen vergebene Stipendien; ca. 850 Studenten kamen mit einem Stipendium der chinesischen Regierung in die Bundesrepublik Deutschland. Eine nicht zu unterschätzende „Dunkelziffer“ besteht derzeit noch für die Stipendiaten der Bundesländer, Hochschulen und Firmen sowie die sogenannten Selbstzahler, bei denen Zuwendungen aus der VR China ausgefallen sind.

Da die Bundesregierung die finanziellen und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen Verlängerungsaufenthalt von zunächst 1550 chinesischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen hat, droht keinem von ihnen zum Ende des Sommersemesters 1989 aus von der Bundesregierung zu vertretenen Gründen ein Zwang zur Rückkehr in die VR China. Dies gilt auch für die unbekannte Zahl der oben erwähnten Stipendiaten, für die entsprechende Regelungen gefunden wurden.

4. Wie viele chinesische Studenten studieren derzeit in der Bundesrepublik Deutschland?

Die chinesischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland werden von keiner deutschen Stelle zentral erfaßt.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Schätzungen halten sich derzeit ca. 4 000 chinesische Studenten in der Bundesrepublik Deutschland auf.

5. Wie werden zur Zeit nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Stipendien und Aufenthaltsgenehmigungen chinesischer Studenten in der Bundesrepublik Deutschland verlängert?

Die Mittlerorganisationen, die bisher Stipendien an chinesische Studenten und Wissenschaftler vergeben haben, nehmen Anträge ihrer Stipendiaten auf Stipendienverlängerung entgegen.

Die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) betreuten chinesischen Studenten, die bisher ein Stipendium der chinesischen Regierung erhielten (sog. Regierungsstipendiaten), werden darüber informiert, daß Anträge auf eine eventuell gewünschte Studienförderung an die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen gerichtet werden können.

Die Akademischen Auslandsämter wurden vom DAAD überdies gebeten, entsprechend Anträge auch von denjenigen chinesischen Studenten entgegenzunehmen, die bisher keine Stipendienträger haben, damit auch dieser Gruppe geholfen werden kann. Über die Einzelheiten des Antragsverfahrens und der Abwicklung werden die Akademischen Auslandsämter vom DAAD unterrichtet.

Nach Kenntnis des Bundesministers des Innern haben die zuständigen Innenminister/-senatoren der Länder die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis chinesischer Studenten und Wissenschaftler

durch Erlasse an ihre nachgeordneten Behörden geregelt. Aufenthaltsverlängerungen werden, wie im Ausländergesetz vorgesehen, auf Antrag verlängert. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 1.

6. Ist die Bundesregierung über die großzügige Lösung dieses Problems in den USA informiert? Beabsichtigt sie eine ähnlich großzügige Regelung?

Der Bundesregierung sind die von den USA getroffenen Regelungen zur Verlängerung von Stipendien und Aufenthaltsgenehmigungen chinesischer Studenten bekannt.

Wie sich aus den Antworten auf die Fragen 1 und 5 ergibt, hat die Bundesregierung in ähnlich großzügiger Weise wie die USA die finanziellen und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für Verlängerungsaufenthalte chinesischer Studenten und Wissenschaftler geschaffen. Auch im Vergleich mit entsprechenden Regelungen in Mitgliedstaaten der EG tragen die Maßnahmen der zuständigen Behörden und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der chinesischen Wissenschaftler und Studenten deren Notsituation in vollem Umfang Rechnung.

7. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung von „schneller Hilfe ohne Formalitäten“ zugunsten der bei uns lebenden chinesischen Studenten und Wissenschaftler?

Der Forderung nach „schneller Hilfe“ zugunsten der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden chinesischen Studenten und Wissenschaftler entsprechen die in den Antworten auf die Fragen 1 und 5 dargestellten Maßnahmen. Das ebenfalls beschriebene Verfahren zur Erlangung eines Stipendiums bzw. einer Stipendienverlängerung entspricht der Aufforderung des Deutschen Bundestages, „auf Antrag eine Studienförderung anzubieten und die dafür notwendigen zusätzlichen Mittel bereitzustellen.“

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die angeblichen Aktivitäten chinesischer Spitzel in der Bundesrepublik Deutschland, und was gedenkt sie gegen den von diesen Spitzeln gegenüber hier lebenden chinesischen Studenten und Wissenschaftlern ausgeübten Psychoterror zu unternehmen?

Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß geheimdienstliche Tätigkeiten gegnerischer Nachrichtendienste auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland unter Strafe gestellt sind. Die Bundesregierung wird, wie in der Vergangenheit, nicht zögern, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Aktivitäten zu unterbinden, wenn sie bekannt werden.